

IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

vom 21. Juli 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Oktober 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991»³ wird wie folgt geändert:

Art. 3

(Artikeltitel geändert) b) ~~besondere Fälle~~ Persönliche Auslagen

Art. 4

(Artikeltitel geändert) c) ~~Verordnung~~ Anrechenbare Tagespauschale

Art. 4^{bis}

*(Artikeltitel geändert) d) ~~Krankheits- und Behinderungskosten~~
a) Grundsatz*

¹ *(geändert)* Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vom **6. Oktober 2006**⁴ beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben, soweit diese nicht Versicherer oder Dritte decken.

1 ABl 2019-00.009.709.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 20. Mai 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. Juli 2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

3 sGS 351.5.

4 SR 831.30.

² (*geändert*) Pflichtleistungen, die von Versicherern der obligatorischen Sozialversicherung angerechnet wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten, die den Leistungskatalog einer obligatorischen Sozialversicherung übersteigen, werden ~~in der Regel~~ nicht vergütet.

³ (*aufgehoben*)

⁴ (*geändert*) Als Höchstbeträge gelten die in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vom **6. Oktober 2006**⁵ festgelegten Ansätze.

Art. 4^{ter} (*neu*)

b) *Mietzins für betreutes Wohnen*

¹ Der Mietzins für ein anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens, der den Höchstbetrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006⁶ übersteigt, wird im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006⁷ vergütet.

² Die Regierung legt durch Verordnung den anrechenbaren Mietzins nach Abs. 1 dieser Bestimmung fest.

³ Das zuständige Departement anerkennt Anbieter des betreuten Wohnens, wenn:

- a) der Bedarf ausgewiesen ist. Bei Angeboten für Betagte ist die Standortgemeinde für den Bedarfsausweis zuständig;
- b) die Wohnungen grundsätzlich barrierefrei ausgestattet sind;
- c) ein Bereitschaftsdienst und ein angemessenes Angebot an Grundbetreuung sichergestellt sind.

⁴ Die zuständige Stelle überprüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig. Bei Angeboten für Betagte hört sie zum Bedarfsausweis nach Abs. 3 Bst. a dieser Bestimmung die Standortgemeinde an.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011»⁸ wird wie folgt geändert:

5 SR 831.30.

6 SR 831.30 und sGS 351.5.

7 SR 831.30.

8 sGS 331.2.

Art. 4

¹ (*geändert*) Als zuständige politische Gemeinde nach diesem Erlass gilt die politische Gemeinde, in der die versicherte Person beim erstmaligen Heimeintritt wohnte oder beim Bezug von Leistungen einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause wohnt. Der Eintritt in ein Pflegeheim **oder die Nutzung eines Angebots des betreuten Wohnens nach Art. 4ter des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 22. September 1991**⁹ begründet keine neue Zuständigkeit.

³ (*neu*) Nutzt die versicherte Person ein Angebot des betreuten Wohnens nach Art. 4^{ter} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 22. September 1991¹⁰, reicht sie der Gemeindezweigstelle eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde ein, aus der sie zuzieht.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 20. Mai 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

9 sGS 351.5.

10 sGS 351.5.

nGS 2020-069

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹¹

Der IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz wurde am 21. Juli 2020 rechts-gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Juni bis 20. Juli 2020 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.¹²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2020

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

11 Siehe ABl 2019-00.027.513.

12 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.022.281.